

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Ergänzungssatzung "Lubolzer Straße" Gemeinde Schönwald, Ortsteil Schönwalde

Die Gemeindevertretung Schönwald hat in ihrer Sitzung am 30.07.2018 die Ergänzungssatzung "Lubolzer Straße" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Schönwalde, Flur 3: Flurstücke 275/1, 276/2 und 436 teilweise und Flur 4, Flurstücke 4, 5 und 182 jeweils teilweise.

Im angefügten Planausschnitt ist der Geltungsbereich dargestellt. Im angefügten Planausschnitt ist der Geltungsbereich mit grauer Linie umgrenzt dargestellt.

Jedermann kann die Satzung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

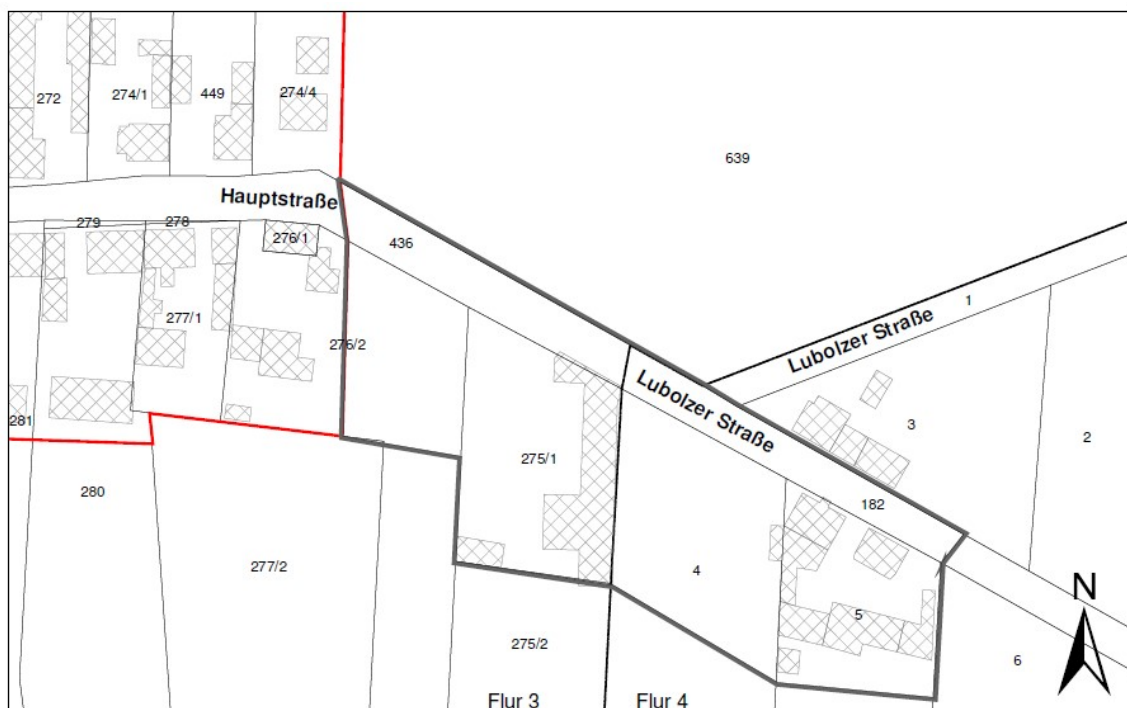
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplanes
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 07.09.2018 in Kraft.

Golßen, den 20.08.2018

(Siegel)

gez. Henri Urchs
Amtsdirektor



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung